



Datum: 11. Dezember 2018

Aktenzahl: RA 8500-31/18/He.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 11. Dezember 2018, Zl.: RA 8500-31/18/He. mit der für die
Wasserversorgungsanlagen Ferlach und Windisch-Bleiberg Wasseranschlussbeiträge
ausgeschrieben werden
(Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 25/2017 und den §§ 10 und 13 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBL.Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Ferlach und Windisch-Bleiberg wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Ferlach (festgelegt mit Verordnung des Gemeinderates vom 23. Juni 1992, Zl.: FV 8100-03/92/Bo.He.) und den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Windisch-Bleiberg (festgelegt mit Verordnung des Gemeinderates vom 21. März 1980, Zl.: BA 725-0/80/Pe.Ph.).

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlagen anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € **1.696,88** inkl. Umsatzsteuer.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017, Zahl RA 850-03/17/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

BR RgR Ingo Appé

